



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-4/250 I;
09.07.2025

Unser Zeichen
D4-2250-1-89-12

München
29.08.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina vom 08.07.2025 betreffend Inklusiver Katastrophenschutz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wie folgt:

zu 1.1.

Wie schätzt die Staatsregierung die Versorgungslage hinsichtlich Katastrophenvorsorge und das Katastrophenmanagement im Einsatzfall für Menschen mit Behinderung in Bayern derzeit ein?

Der Schutz vor Katastrophen ist eine grundlegende staatliche Aufgabe und eines der grundlegenden Schutzversprechen des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern. Der Schutz menschlichen Lebens und der Gesundheit von Menschen ist dabei oberstes Ziel. Dies gilt ohne Unterschied, d. h. inklusiv. Denn alle Menschen, die sich in einer Gefahr für Leib und Leben befinden, sind in Sicherheit zu bringen oder durch eine Beseitigung der Gefahr zu schützen.

Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren

und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, vgl. Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG). Sie erstellen hierzu im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes insbesondere allgemeine Katastrophenschutzpläne und bei Bedarf auch besondere Alarm- und Einsatzpläne und schreiben diese regelmäßig fort. Dies gilt in Abstimmung mit den Einrichtungen insbesondere für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für behinderte Menschen, Bildungseinrichtungen jeglicher Art, aber auch Hotels etc. Die Berücksichtigung von Personen mit besonderen Unterstützungsbedarfen ist dabei vorbereitend sicherzustellen. Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden diesem gesetzlichen Auftrag nicht angemessen nachkommen.

zu 1.2.

Hat sich diese Einschätzung in den letzten 5 Jahren verändert? (Bitte erläutern)

Nein.

zu 1.3.

Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal 2021 sowie dem Hochwasser 2024 in Bayern ergriffen, um den Katastrophenschutz in Bayern systematisch inklusiver zu gestalten?

In der Fachwelt besteht heute Einigkeit darüber, dass künftig infolge des Klimawandels mit häufigeren und vielfältigeren Schadenslagen, wie Starkregen und Hochwasser, aber auch Dürre- und Trockenperioden, zu rechnen ist. Der Katastrophenschutz muss diese Entwicklung berücksichtigen und auf sich verändernde und neue Szenarien angemessen vorbereitet sein. Vor diesem Hintergrund wurde im Sommer 2022 ein Erörterungs- und Diskussionsprozess zur Fortentwicklung des Katastrophenschutzes in Bayern mit den am bayerischen Hilfeleistungssystem beteiligten Akteuren angestoßen. Gemeinsames Ziel war und ist es, die Vorbereitung auf mögliche Katastrophen fortlaufend zu optimieren und auch die gesammelten und ausgewerteten Erfahrungen aus den letzten Einsätzen („lessons learned“) einzubeziehen. Konkrete Handlungsbedarfe für den Umgang mit Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf haben sich im Zuge der Nachbearbeitung der Hochwasserlagen 2024 in Bayern nicht ergeben.

Ungeachtet dessen wurden im Frühjahr 2024 die unteren Katastrophenschutzbehörden durch die Kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) über den „Abschlussbericht der Bestandsaufnahme zum Katastrophenschutzmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ vom 15.04.2024 informiert. Hierbei handelt es sich um eine im Auftrag der Aktion Deutschland Hilft e. V. in Zusammenarbeit mit der Eberhard Karls Universität Tübingen und dem Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) erstellte Studie. Mit der Weitergabe dieser Studie hat sich die Staatsregierung deren Inhalte nicht zu eigen gemacht.

zu 2.1.

Wurden in Zusammenhang mit dem Hochwasser 2024 in Bayern oder früheren Katastrophenereignissen in Bayern Todesfälle von Menschen mit Behinderungen oder mit Pflegebedarf verzeichnet?

zu 2.2.

Wenn ja, wie viele? (Bitte aufschlüsseln nach Ereignis)

zu 2.3.

Inwieweit wurden diese Fälle im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung aufgearbeitet, um Rückschlüsse auf präventive Maßnahmen für künftige Katastrophenereignisse ziehen zu können?

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Der Status als Mensch mit Behinderung im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ist regelmäßig nicht bekannt und könnte allenfalls dann erfasst werden, wenn dieser Umstand offensichtlich ist.

zu 3.1.

Welche Schulungen oder Fortbildungsangebote bestehen für Einsatz- und Rettungskräfte (Feuerwehr, THW, Rettungsdienste, Polizei, Hilfsorganisationen) zum Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in Katastrophensituationen in Bayern?

An den Staatlichen Feuerweherschulen werden die im Bevölkerungsschutz tätigen Führungskräfte, d. h. im Bereich der Feuerwehren sowie im Katastrophenschutz, so ausgebildet, dass sie mit unterschiedlichsten Herausforderungen im Einsatz umgehen können. Einsätze spielen sich in allen denkbaren Bereichen unter verschiedenen Umständen ab. Hier sind insbesondere Einrichtungen zu nennen, in denen gesichert oder mit gewisser Wahrscheinlichkeit vulnerable Personen betreut werden und anzutreffen sind. Dies gilt beispielsweise für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für behinderte Menschen, Bildungseinrichtungen wie Schulen, aber auch Hotels, große Einkaufszentren, Verkehrsanlagen oder gar Justizvollzugsanstalten. In der Ausbildung können nicht alle nutzungsbezogenen Spezifika im Detail aufgegriffen werden. Dies muss vor Ort geschehen, im Zuge von Gefahrenanalysen und angemessenen Vorplanungen im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1. und 1.3. wird Bezug genommen. Besonders häufige Katastrophenschutzszenarien wie Wald- und Vegetationsbrände oder Hochwasser werden in den praktischen Sequenzen mittels Stabsrahmenübungen bei den unteren Katastrophenschutzbehörden trainiert.

In der praxisorientierten Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst in der 2. Qualifikationsebene (QE) werden den Beamtinnen und Beamten in Ausbildung (BiA) die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Schlüsselqualifikationen vermittelt. Durch die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten sowie der Förderung und Steigerung persönlicher und sozialer Kompetenzen werden sie für die Tätigkeit im Streifendienst und im geschlossenen Einsatz qualifiziert.

Die Thematik Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wird im Allgemeinen in der zweiten Hälfte der zweieinhalbjährigen Polizeiausbildung vermittelt. Da der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen sehr herausfordernd ist, sieht es die Bayerische Polizei als äußerst wichtig an, die BiA im Rahmen ihrer Polizeiausbildung auf derartige Situationen vorzubereiten

und ihnen das notwendige fachliche und handlungspraktische Rüstzeug dafür mitzugeben. Die BiA sollen die Einstellung, Sichtweisen und das individuelle Verhalten von besonderen Personengruppen erfahren und darauf angemessen reagieren können. Auch der Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen sowie die Zusammenarbeit mit den Krisendiensten Bayern findet sich im Ausbildungsplan für die 2. QE zum Polizeivollzugsdienst wieder. Eine spezielle Schulung im Kontext von Katastrophensituationen ist nicht Gegenstand der Ausbildung.

Im Studium für den Polizeivollzugsdienst in der 3. QE an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei wird der sensible Umgang mit Menschen mit psychischen aber auch physischen Beeinträchtigungen im Fach Psychologie vermittelt. Ferner wird die Einsatzbewältigung bei großen Schadenslagen oder Katastrophen im Rahmen eines eigenen Leitthemas durch das Fachgebiet Einsatzmanagement intensiv unterrichtet. Hierbei wird im Unterrichtsgespräch auch auf mit der Anfrage in Zusammenhang stehende Problemstellungen, z. B. bei der Evakuierung eines Krankenhauses, eingegangen.

Im Fortbildungsprogramm der Bayerischen Polizei sind spezielle Seminare zum Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in Katastrophensituationen nicht enthalten. Das Thema ist aber in der Einsatzfortbildung inhaltlich berücksichtigt.

Im Rahmen des Sofortlagen-Seminars „EL – ad hoc Lagen“ wird das Thema Größere Gefahrenlagen, Schadenlagen und Katastrophen (GGSK) behandelt. Dabei wird thematisiert, dass die Polizei in diesen Fällen auch mit Aufgaben in den Bereichen Räumung und Evakuierung betroffen sein kann, z. B. bei einer Hochwasserlage. Hierbei ist die vorrangige Behandlung von vulnerablen Personengruppen zu beachten. Dies betrifft entsprechende Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen etc. Bei Privatpersonen sind die Behörden zunächst darauf angewiesen, dass das Hilfeersuchen gestellt wird, um dann wiederum priorisiert Unterstützung leisten und organisieren zu können. Zudem wird das Thema bei Bedarf in den Seminaren zur Polizeilichen Betreuung aufgegriffen.

Darüber hinaus nehmen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte jährlich an den Lehrgängen der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried zum Thema „Führen in Katastrophen“ teil.

zu 3.2.

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Warnsysteme (z. B. Warn-Apps, Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, Radiodurchsagen, Websites) barrierefrei gestaltet sind und auch Menschen mit Hör-, Seh- oder kognitiven Einschränkungen rechtzeitig erreichen?

Bayern setzt auf einen vielfältigen und ausgewogenen Warnmittelmix, der verschiedenste Warnmultiplikatoren umfasst. Für die Aussendung von Warnmeldungen wird in Bayern das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) genutzt, das vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur Verfügung gestellt wird. Dieses ist barrierearm gestaltet, weil eine barrierefreie Umsetzung technisch nicht möglich ist. Vergleichbares gilt für einzelne Warnmittel, wie Warn-Apps, etwa die Notfall-Informations- und Nachrichten-App des BBK – NINA oder die Website [warnung.bund.de/meldungen](https://www.warnung.bund.de/meldungen). Der Freistaat Bayern stellt mit Ausnahme der Internetpräsenzen bayerischer Behörden selbst keine Warnsysteme zur Verfügung.

Weil eine Barrierefreiheit der einzelnen Warnmittel für sich genommen nicht gegeben ist – so sind Sirenen und Warntöne für Hörbehinderte nur eingeschränkt wahrnehmbar, Warnungen in Textform können von Blinden und Sehbehinderten ohne Hilfsmittel nicht ohne weiteres zur Kenntnis genommen werden –, soll der Warnmittelmix sicherstellen, dass eine Warnung möglichst viele Menschen rechtzeitig erreicht. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass ein Warnmittel ausfällt, sondern auch wenn eines von bestimmten Personengruppen nicht wahrgenommen werden kann. Zum Warnmittelmix gehören neben Sirenen und Durchsagen über Lautsprecherwagen von Feuerwehren oder Polizei digitale Stadtinformations- und Werbe- tafeln etwa an Bahnhöfen oder in Fahrzeugen und an Haltestellen des ÖPNV, Meldungen in Rundfunk und Fernsehen – idealerweise nicht nur sprach-, sondern auch textgebunden über Laufschrift im TV sowie in radiotextfähigen Rundfunkgeräten –, Warn-Apps wie NINA oder KATWARN, Internetseiten, Soziale Medien und Cell Broadcast.

Durch die seit 2023 ermöglichte Warnung über Cell Broadcast können mehr Menschen gezielt erreicht werden. Die Aussendung einer Warnmeldung als Textnachricht auf ein Smartphone, das sowohl einen Warnton abgibt als auch durch Vibration auf den Alarm aufmerksam macht, hat zur Erweiterung der Reichweite von Warnungen für die Bevölkerung beigetragen.

Die Warn-App NINA ist auf einen hohen Grad an Barrierearmut angelegt. Sie ist insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung gut geeignet, lässt eine Erhöhung des Kontrastverhältnisses zu, ist mit Screenreader nutzbar und enthält weiterführende Notfalltipps auch in Leichter Sprache.

Das Ziel, die Barrierefreiheit von Warnmeldungen weiter zu verbessern, wird deutschlandweit vom BBK in Abstimmung mit allen Ländern nachdrücklich verfolgt. Größte Herausforderung ist dabei der Schutz gehörloser Personen, für die bisher keine ideale Lösung verfügbar ist. Eine Akutwarnung in Gebärdensprache existiert bisher nicht.

zu 3.3.

Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei der Digitalisierung des Katastrophenschutzes (z.#B. durch Warn-Apps, Online-Informationsportale, oder KI-Anwendungen) die Prinzipien der Barrierefreiheit und digitale Inklusion?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 3.2. verwiesen.

IT-Anwendungen des Freistaats Bayern für den Katastrophenschutz sind vor allem die allein von den Katastrophenschutzbehörden genutzten Programme EPSKweb (für webbasiertes Einsatz-Protokoll-System für den Katastrophenschutz in Bayern) und das Geographische Katastrophenschutzinformationssystem (GeoKAT). Ihr behördlicher Einsatz trägt den Anforderungen der §§ 9 ff. Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) Rechnung.

zu 4.1

Inwieweit sind Notunterkünfte in Bayern auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vorbereitet – z.#B. in Bezug auf bauliche Barrierefreiheit, barrierefreie Toiletten, medizinische Versorgung, Regelungen zu Begleitpersonen oder Assistenzangebote?

zu 4.2.

Wie werden Notunterkünfte im Katastrophenfall mit barrierefreier Infrastruktur ausgestattet – insbesondere in Bezug auf: Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache und Leichte Sprache sowie medizinische Betreuung für Menschen komplexen Mehrfachbehinderungen und hohem Unterstützungsbedarf?

Die Fragen 4.1. und 4.2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Notunterkünfte sind auch bei Nutzung der vorhandenen zunehmend barrierefreien öffentlichen Infrastruktur (z. B. größere Hallen) behelfsmäßige Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von Personen. Für die Bewältigung einer Katastrophenlage steht nach Art. 11 UN-Behindertenrechtskonvention der Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen im Fokus. Damit ist nicht die Gleichbehandlung aller primäres Ziel, sondern die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse jedes Einzelnen. Das Verbot der Diskriminierung und das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und gleiche Chancen tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderungen ist in Notunterkünften nur unter erschwerten Bedingungen sowie unter Einsatz zusätzlicher Einsatzkräfte und Einsatzmittel darstellbar. In der Praxis wird daher nachdrücklich angestrebt, diese vulnerablen Personen frühestmöglich in geeignete ortsfeste Einrichtungen – ggf. auch durch personelle und materielle Verstärkung der Aufnahmekapazität dieser Einrichtungen und unter Einbindung persönlicher Pflege- und Assistenzkräfte – zu verlegen und angemessen unterzubringen. Die Unterbringung von Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen und hohem Unterstützungsbedarf in einer Notunterkunft, z. B. auf einem Feldbett, würde dem individuellen Bedarf nicht gerecht werden und die bestehenden Bedürfnisse verkennen.

zu 4.3.

Gibt es in Bayern eine systematische Datenerfassung darüber, wie viele Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Katastrophensituationen auf besondere Hilfe angewiesen sind?

Eine solche Erfassung erfolgt nicht. Dies gilt zum einen aus Gründen des Datenschutzes, da für sensible Gesundheitsdaten besonders hohe Hürden für eine Erfassung und weitere Verarbeitung entsprechender Informationen bestehen, zum anderen aber auch aus einsatztaktischen Gründen. Barrierefreiheit ist auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerichtet und bedeutet Abbau diskriminierender Beschränkungen. Mit der Erfassung könnte der Eindruck verbunden sein, dass ein Verlassen des regelmäßigen Aufenthaltsorts die Chancen auf angemessene Hilfe und notwendige Unterstützung erschwert. Dies wäre letztlich ein Inklusionshindernis. Es gilt daher im Rahmen vorbereitenden Katastrophenschutzes generell und planvoll Vorkehrungen zur Unterstützung vulnerabler Personen zu treffen, da diese stets auch unvorbereitet möglich sein kann. Für konkrete Einrichtungen, die der Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder chronisch Kranken dienen, sind konkrete Evakuierungsplanungen bereits von den Betreibern der Einrichtungen in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren zu treffen.

Eine Erfassung des regelmäßigen Aufenthaltsorts einer betroffenen Person setzt zudem eine regelmäßige Datenaktualisierung voraus, die kaum gewährleistet werden kann. Der Anteil von Menschen mit Behinderungen in Deutschland ist auch statistisch bisher nicht erfasst. Allein 7,9 Mio. Menschen, d. h. 9,3 % der Bevölkerung in Deutschland gilt als schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX, weisen also einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 auf (vgl. die Übersichten des Statistischen Bundesamts zum Stichwort „Behinderte Menschen“, abrufbar unter www.destatis.de/). Behinderungen nach § 2 Abs. 1 SGB IX werden nach § 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX aber bereits ab einem GdB von 20 festgestellt. Die hiermit verbundenen Einschränkungen können für Einsatzlagen von hoher Relevanz, ebenso aber durch angemessene Eigenvorsorge der Betroffenen, wie der Mitnahme eines ausreichenden Medikamentenvorrats bei einer Evakuierung, völlig unerheblich sein. Auch bei einer Erfassung etwaigen spezifischen Hilfebedarfes bliebe es daher bei der Notwendigkeit anlässlich einer Einsatzlage das Vorliegen eines Unterstützungsbedarfs und dessen konkrete Tragweite abzuklären.

zu 5.1.

Ist der Staatsregierung bekannt, ob in Bayern tätige Hilfsorganisationen oder Rettungsdienste standardisierte Leitfäden oder Notfallkarten für die Versorgung von Menschen mit Behinderung im Einsatzfall verwenden?

zu 5.2.

Unterstützt der Freistaat deren Entwicklung?

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen in Bayern schulen ihr Personal für alle relevanten Einsätze in angemessener Weise. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Organisationen in eigener Verantwortung.

zu 5.3.

Welche Vorgaben oder Empfehlungen macht die Staatsregierung den Kommunen, zur Entwicklung inklusiver Evakuierungspläne (insbesondere für Einrichtungen wie Pflegeheime, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Schulen mit Förderbedarf oder betreute Wohnformen)?

Selbstschutz und Selbsthilfe sind elementare Bestandteile einer angemessenen Krisenvorsorge jedes Einzelnen. Gerade bei bestehendem besonderen Unterstützungsbedarf sind durch die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen bzw. Assistenz- oder Pflegekräfte Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die die Zeit bis zum Eintreffen professioneller Hilfe überbrücken und den Einsatz dieser Kräfte im Ernstfall erleichtern.

Den Betreibern von Einrichtungen für vulnerable Personengruppen, wie den in der Frage beispielhaft genannten, obliegt es als originäre Pflicht, Vorkehrungen für Krisenfälle zu treffen. Sie haben daher auch selbst Planungen für etwaige notwendige Evakuierungsmaßnahmen zu treffen, die idealerweise mit den Einsatzkräften vor Ort vorabgestimmt sind. Auf die Antwort zu Frage 4.3. wird ergänzend verwiesen.

zu 6.1.

Wird die Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion im Katastrophenschutz in Bayern regelmäßig evaluiert? (Falls Ja, bitte die Art der Berichte, Monitoringberichte etc. genauer erläutern)

zu 6.2.

Falls Nein, warum nicht?

zu 6.3.

Sind künftig Fortschrittsanalysen geplant?

Die Fragen 6.1. bis 6.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung der Antworten zu den Fragen 1.1. bis 1.3. wird hierfür kein konkreter Bedarf gesehen.

zu 7.1.

Welche Standards oder Mindestanforderungen gibt es für die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretungen in die Katastrophenschutzplanung auf kommunaler und Landesebene?

Maßnahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes nach Art. 3 BayKSG sind behördlich möglichst mit den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Akteuren frühzeitig abzustimmen. Katastrophenhilfspflichtig sind nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 6 BayKSG auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Hierdurch kann jedenfalls eine Einbindung der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und weiterer vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Eine darüber hinausgehende strukturierte Einbindung von Interessenvertretungen sieht das Bayerische Katastrophenschutzgesetz nicht verpflichtend vor.

zu 7.2.

Wie wird sichergestellt, dass die Katastrophenschutzmaßnahmen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 11: "Gefahrenlagen und humanitäre Notlagen") entsprechen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1. bis 1.3. sowie 4.1. und 4.2. wird verwiesen.

zu 7.3.

Wie trägt die Staatsregierung dem Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2021 Rechnung, wonach u. a. fehlende Aus-/Fortbildungen in Erster Hilfe, sowie das Ausbleiben von Katastrophenübungen mit Menschen mit Behinderungen einen negativen Einfluss auf die vorhandenen Selbstschutzkapazitäten der Betroffenen haben?

Die Stärkung der Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeiten in der Bevölkerung sind ein wichtiges Anliegen sowohl für den Katastrophenschutz als auch für den Zivilschutz. Insofern ist zunächst auf die Empfehlung Nr. 12 – Sensibilisierung der Bevölkerung zu Selbstschutzmaßnahmen im Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 hinzuweisen. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene für eine koordinierte Risiko- und Krisenkommunikation sowie eine ausreichende abgestimmte Bereitstellung von Informationen ein. Aufgrund der von der neuen Bundesregierung angestoßenen Stärkung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes sind hier spürbare Verbesserungen zu erwarten.

zu 8.1.

Gibt es einen bayernweiten Aktionsplan oder eine ressortübergreifende Strategie der Staatsregierung zum Thema „Inklusive Krisenvorsorge und Katastrophenschutz“?

zu 8.2.

Falls nein: Warum nicht – und ist eine solche Strategie geplant?

Die Fragen 8.1. und 8.2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein solcher Aktionsplan ist bisher nicht aufgelegt und auch nicht konkret geplant. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind in den Antworten zu den vorstehenden Fragen dargelegt.

zu 8.3.

Welche konkreten Verbesserungsbedarfe sieht die Staatsregierung selbst – insbesondere im Hinblick auf die Ereignisse im Ahrtal und beim Hochwasser in Bayern 2024?

Unter anderem aufgrund der Erfahrungen aus der verheerenden Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021 hat der Freistaat Bayern auf Veranlassung von Staatsminister Joachim Herrmann im Jahr 2022 einen Diskussionsprozess zur Fortentwicklung des Katastrophenschutzes in Bayern initiiert. Gemeinsam mit allen im Katastrophenschutz beteiligten Akteuren wurde das Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 erarbeitet und im Juli 2023 gemeinsam mit Vertretern aller Einsatzorganisationen der Öffentlichkeit vorgestellt. Am 16.07.2025 hat Staatsminister Herrmann zum Umsetzungsstand des Konzepts im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags berichtet.

Die Hochwasserlagen von Ende Mai/Anfang Juni 2024 haben keine weitergehenden oder gänzlich neuen Handlungsbedarfe für Verbesserungen des Katastrophenschutzes in Bayern erkennen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär